

1. Angaben zum Vater

Name	Vorname	Tel.
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Erwerbstätig:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Falls ja: Beamter oder ähnlicher Status, bei dem keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zu entrichten sind (z. B. Richter, Mandatsträger)
	<input type="checkbox"/> arbeitslos/-unfähig	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

2. Angaben zur Mutter

Name	Vorname	Tel.
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Erwerbstätig:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Falls ja: Beamter oder ähnlicher Status, bei dem keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zu entrichten sind (z. B. Richter, Mandatsträger)
	<input type="checkbox"/> arbeitslos/-unfähig	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

3. Einkommenserklärung

Einkommensbegriff siehe Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Mein/unser Einkommen im Kalenderjahr 2022 betrug | <input type="checkbox"/> Mein/unser aktuelles Einkommen hat sich im Vergleich zum Einkommen des Vorjahres verändert. Mein/unser aktuelles Einkommen beträgt (auf 1 Jahr hochgerechnet): |
| <input type="checkbox"/> bis 12.271 € | <input type="checkbox"/> 12.272 € - 24.542 € <input type="checkbox"/> 24.543 € - 36.813 € |
| <input type="checkbox"/> 36.814 € - 49.084 € | <input type="checkbox"/> 49.085 € - 61.355 € |
| <input type="checkbox"/> Mehr als 61.355 €
Nachweise sind nicht erforderlich | <input type="checkbox"/> Keine Angabe – damit höchster Elternbeitrag |

Die von Ihnen mitgeteilten Daten/Angaben werden vertraulich behandelt!

Ich/wir beziehe/n folgende Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Leistungen des Sozialamtes (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, AsylBLG)
- Wohngeld
- Krankengeld
- Leistungen der Arbeitsagentur/des Arbeitsamtes (Arbeitslosen-, Überbrückungs-, Übergangsgeld, Kinderzuschlag etc.)
- Einkommen aus Vermögen
- Unterhaltszahlungen
- Ausbildungsförderung
- Renten (genaue Art angeben)

hierfür beizufügende Unterlagen:

- ⇒ Steuerbescheid/Verdienstbescheinigungen
- ⇒ Steuerbescheid/Bescheinigung des Steuerberater
- ⇒ Steuerbesch./Beschein. d. Landwirtsch. Buchstelle
- ⇒ Sozialhilfebescheid/Arbeitslosengeld-II-Bescheid
- ⇒ Wohngeldbescheid
- ⇒ Bescheid der Krankenkasse
- ⇒ Arbeitslosengeldbescheid etc.
- ⇒ Bescheinigung über Einkünfte a. Kapitalvermögen
- ⇒ Unterhaltstitel/Bewilligungsbescheid über UVG
- ⇒ Bewilligungsbescheid
- ⇒ Rentenbescheid

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | ⇒ Steuerbescheid |
| <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld | ⇒ Bewilligungsbescheid |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (450-€- Job) | ⇒ Steuerbescheid/Verdienstbescheinigungen |
| <input type="checkbox"/> Elterngeld | ⇒ Bewilligungsbescheid |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | ⇒ Nachweise |

4. Abzug von Kinderfreibeträgen und Freibeträge für Betreuung, Erziehung u. Ausbildung

Angabe der Kinder, für die Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt wird, ist erforderlich, da Freibeträge ab dem 3. Kind vom Einkommen abgezogen werden!

Kinder	Bezug von Kindergeld	Höhe des. Kinderfreibetrages	
		voll	halb
1. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Elternbeiträge nachzuzahlen, die ich/wir zu wenig gezahlt habe/n, weil sie aufgrund meiner/unserer falschen oder unvollständigen Angaben zu gering festgesetzt worden sind.
- Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den höchsten Elternbeitrag von **150,00 €** zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n, bzw. keine Nachweise vorgelegt wurden.

Datum	Unterschrift des Vaters	Datum	Unterschrift der Mutter
-------	-------------------------	-------	-------------------------

Erläuterungen

zu Elternbeiträgen für das Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg

Die Beitragspflicht, das zu berücksichtigende Jahreseinkommen sowie die Beitragsstaffelung sind in der Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2017 geregelt.

1. Höhe der Elternbeiträge

Mit der o. g. Satzung hat der Rat der Stadt Tecklenburg folgende Beitragsstaffelung festgesetzt, die ab dem Schuljahr 2017/18 gültig ist:

jährliche Einkommensgrenze	monatlicher Elternbetrag (ohne Kosten für das Mittagessen)
bis 12.271,00 Euro	0,00 Euro
bis 24.542,00 Euro	30,00 Euro
bis 36.813,00 Euro	50,00 Euro
bis 49.084,00 Euro	70,00 Euro
bis 61.355,00 Euro	110,00 Euro
über 61.355,00 Euro	150,00 Euro

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Stadt Tecklenburg, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite Kind, das dritte Kind und jedes weitere Kind sind vom Elternbeitrag befreit.

Der Beitrag ist eine Jahresgebühr, welche in 12 Monatsbeiträgen erhoben wird.

Die Kosten für das Mittagessen sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten und werden gesondert vom Träger der Offenen Ganztagschule, dem Diakonischen Werk, erhoben.

2. Was gehört zum Einkommen?

Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

- der Summe der Einkünfte gemäß Einkommensteuergesetz
- steuerfreien Einkünften, z. B. sogenannte 450,-/520,- Euro-Jobs
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, das am Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule teilnimmt
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind, das am Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule teilnimmt

Als Einkommen gelten insbesondere aber auch:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte wie Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Mutterschafts- und Elterngeld
- Einkünfte aus einem Mandat oder einem Beamtenverhältnis sind um **10 % zu erhöhen**
- Achtung: Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen

3. Berechnung des Elterneinkommens

Grundlage für die Ermittlung/Festsetzung des Elternbeitrages ist die OGS Satzung der Stadt Tecklenburg in Verbindung mit den Regelungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs 3. Schulgesetz NRW und § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KIBIZ).

Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile (z. B. Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge), die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählt insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein **Arbeitnehmerpauschbetrag** in Höhe von 1.230,00 € abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei Renteneinnahmen kann eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102,00 € abgezogen werden.

... bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EstG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters der landwirtschaftlichen Buchstelle.

... bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit – sog. 450,-/520,- Euro-Jobs – sind als Einkommen anzurechnen. Werbungskosten können bei den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung nicht abgezogen werden, da es sich hierbei um steuerfreie Einkünfte handelt.

Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.230,00 € abgezogen
- Kinderbetreuungskosten; es sind die im Steuerbescheid als steuerliche Sonderausgabe anerkannten bzw. anzuerkennenden Kinderbetreuungskosten zugrunde zu legen
- Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind
- Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Grundsätzlich werden nur die Kinder berücksichtigt, die mit den Freibeträgen in Ihren Gehaltsnachweisen eingetragen sind.

Für welchen Zeitraum soll ich mein Einkommen nachweisen?

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Vorjahreseinkommen, es sei denn, das aktuelle Einkommen ist höher oder niedriger. Das Vorjahreseinkommen (z. B. Abgabe der Erklärung für das Schuljahr **2023/2024**: Einkommen des Jahres **2022**) kann nur zugrunde gelegt werden, wenn es sich im Vergleich zum aktuellen Einkommen nicht wesentlich verändert hat. Als Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Sollte sich später herausstellen, dass das aktuelle Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, als das Vorjahreseinkommen, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich höher oder niedriger, so wird das Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere Einmalzahlungen (z. B. Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Legen Sie bitte die Verdienstbescheinigungen der letzten zwei Monate bzw. Bescheinigungen der Arbeitsagentur, der Krankenkasse, des Sozialamtes oder anderer Stellen vor. Sollte das Jahreseinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag auch vorläufig festgesetzt werden.

Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbebetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Es wird dann ein vorläufiger Bescheid erstellt, der rückwirkend geändert wird, wenn der endgültige Nachweis über die erzielten Einkünfte vorliegt. Wenn Ihr aktuelles Einkommen sich im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr nicht verändern wird, kann das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Schuljahr müssen Sie dem Schulamt der Stadt Tecklenburg unverzüglich mitteilen!

Die Stadt Tecklenburg überprüft Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass die gemachten Angaben falsch sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, wird der jeweils gültige Höchstbeitrag festgesetzt.